

---

**TOP 9:**

---

**Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern**

Drucksache: 594/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern im Bundesgebiet optimiert werden, indem Erleichterungen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern getroffen und Anpassungen bei den Vorschriften zum Leistungsbezug vorgenommen werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass die Soziallasten zwischen den Ländern ungleich verteilt werden. Hierzu sind Änderungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylverfahrensgesetz und im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen.

Im Aufenthaltsgesetz und im Asylverfahrensgesetz sollen primär Lockerungen bei der Residenzpflicht erfolgen. Die bislang geregelte räumliche Beschränkung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in § 61 Absatz 1 AufenthG oder von Asylbewerbern in § 56 Absatz 1 AsylVfG soll künftig nicht mehr gelten, wenn sich der betroffene Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat. Den Ausländerbehörden soll es jedoch optional ermöglicht werden die räumliche Beschränkung des Aufenthalts (wieder) anzuordnen, sofern eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt ist, der begründete Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Betroffenen konkret bevorstehen.

Im Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt die Leistungsgewährung an den Kreis der leistungsberechtigten Personen nach dem Willen des Gesetzgebers derzeit im Regelfall durch Sachleistungen. Dabei ist das Sachleistungsprinzip häufig mit (Verwaltungs-) Mehraufwand verbunden. In der Praxis ist das Sachleistungsprinzip daher in vielen Ländern zur Ausnahme geworden. Durch das Änderungsgesetz soll der bisher geltende Grundsatz des Vorrangs des Sachleistungsprinzips zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 1 AsylbLG nach der Erstaufnahme von Asylsuchenden im Fall einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG durch den Vorrang des Geldleistungsprinzips abgelöst werden. Von dem Vorrang des

Geldleistungsprinzips soll allerdings abgewichen werden können, sofern es nach den Umständen erforderlich sein sollte (z. B. aus Gründen der örtlichen Gegebenheiten, von Versorgungsengpässen bei hohen Flüchtlingszahlen oder wegen der persönlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten). In diesen Fällen sollen weiterhin Sachleistungen in Gestalt unbarer Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder Sachleistungen vorgenommen werden können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat empfohlen in § 61 Absatz 1d AufenthG eine Zuständigkeitsregelung im Fall von zuständigkeitsüberschreitenden Änderungen von Wohnsitzauflagen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen aufzunehmen. Ferner wurde empfohlen, den Katalog der alternativen Leistungsgewährung (Geld- oder Sachleistung) für Grundleistungen nach § 3 Absatz 2 AsylbLG um die Kosten für Energie und Warmwasser zu ergänzen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/3444) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Danach soll in § 61 AufenthG die räumliche Beschränkung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers beziehungsweise in § 59b Absatz 1 AsylVfG die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung durch die zuständige Ausländerbehörde bereits dann angeordnet werden können, wenn lediglich Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat oder wenn alternativ "konkrete" Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

## III. Ausschussempfehlungen

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 4 Satz 5 und 6 und Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.